

Berlin, den 6. September 2018

Thema: Umsetzung des OZG

**Die Bereitstellung von Verwaltungsleistungen im Internet
durch Gemeinden und Gemeindeverbände**

Anlass:

Aus dem Kreis der Länder wurde in der Sitzung des IT-Planungsrats vom 16. April 2018 die Bitte geäußert, die Position des Bundes zur Reichweite der Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände aus dem OZG darzustellen.

Stellungnahme:

Artikel 91c Absatz 5 GG gibt vor, dass ein übergreifender informationstechnischer Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern bundesgesetzlich zu regeln ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verfassungsrechtlich Teil der Länder und daher in diese Verpflichtung ganz selbstverständlich einbezogen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens war diese Einbeziehung durchaus streitig. Die entsprechenden, einschränkenden Änderungswünsche des Bundesrates haben sich jedoch nicht durchgesetzt, denn die Wirksamkeit des Gesetzesvorhabens hängt maßgeblich von der alle staatlichen Ebenen umfassenden Geltung ab.

Dabei werden durch diese Verpflichtung keine neuen Verwaltungsaufgaben begründet, sondern nur die Art und Weise der Erfüllung bestehender Verwaltungsaufgaben erweitert. Deswegen ist das in Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG und Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 GG festgeschriebene Aufgabenübertragungsverbot des Bundes an die Kommunen nicht berührt.

Das Onlinezugangsgesetz trifft die auf Bundesebene notwendigen Regelungen zur Umsetzung des Artikel 91c Absatz 5 GG. Inwieweit für die Umsetzung der Vorgaben des OZG im Rahmen der Landeseigenverwaltung und kommunalen Selbstverwaltung ergänzender Regelungsbedarf besteht, können jeweils nur die Länder beurteilen und bei Bedarf gesetzgeberisch tätig werden.